Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire

= Genealogia svizzera : annuario

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 45 (2018)

Artikel: Heirat und Ehe im Römischen Reich in rechtlicher Sicht

Autor: Letsch, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-843797

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heirat und Ehe im Römischen Reich in rechtlicher Sicht

Walter Letsch

Résumé

Au Royaume romain, il fallait le connubium pour un mariage légitime dont ne disposaient que les citoyens romains, mais pas les non-citoyens, les affranchis et les esclaves. Ceux-là pouvaient aussi se marier, mais leur mariage n'avait pas le statut d'un mariage légitime romain. Une autre condition pour le mariage était le consentement. Le mariage était préparé par les fiançailles qui n'étaient pas une prémisse pour le mariage ultérieur. Si les partenaires étaient encore sous le régime de leurs pères, il leur fallait demander l'autorisation. Celle-là a été restreinte pendant le régime des Empereurs. Après le mariage, la femme n'était plus sous la tutelle de son père, mais sous la tutelle de son mari. Là, elle ne possédait rien, tout appartenait à son mari. Ce mariage se faisait de trois façons différentes, mais de plus en plus on choisissait une forme, avec laquelle la femme restait sous la tutelle paternelle.

Zusammenfassung

Im Römischen Reich brauchte es für eine legitime Heirat als rechtliche Befähigung das connubium, worüber nur römische Bürger verfügten, nicht aber die Nichtbürger, die Unfreien und die Sklaven. Diese konnten zwar auch heiraten, doch hatte ihre Ehe nicht den Status einer legitimen römischen Ehe. Eine weitere Ehevoraussetzung war der Konsens. Die Ehe wurde durch das Verlöbnis vorbereitet, das aber keine Voraussetzung für die spätere Ehe war. Waren die Ehepartner noch unter der Gewalt ihrer Väter, so war deren Einwilligung einzuholen; diese wurde aber in der Kaiserzeit beschränkt. Die Frau schied mit der Heirat aus der väterlichen Gewalt aus und kam in die Gewalt des Ehemannes. Sie hatte dort keinen Besitz; alles gehörte ihrem Gatten. Diese Ehe konnte auf drei verschiedene Weisen erfolgen, doch immer häufiger wurde eine Form gewählt, bei der die Frau unter der väterlichen Gewalt blieb.

1. Einleitung

Im Folgenden befassen wir uns schwergewichtig mit den Ehegesetzen des Römischen Reiches der frühen Kaiserzeit, unter Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung dieser Gesetze. Es geht dabei um die Rechtsnatur der Ehe römischer Bürger, der Bedeutung der familia und der Wahl eines passenden Ehepartners; sodann kommen auch Ehehindernisse und Heiratsalter zur Sprache. Die rechtlich gültigen Ehen lassen sich in drei Formen von manus-Ehen und in manus-freie Ehen unterteilen, deren Bedeutung im Laufe der Zeit stark zunahm. Wichtige Begriffe, wie die tutela mulierum, werden im Folgenden besprochen. Rechtlich gesehen war die Heirat ein weitgehend formloser Vorgang.

Als juristische Quelle gibt der römische Jurist Gaius in seinem ersten Buch einen guten Einblick in die rechtliche Lage, wobei die Frage nach der zeitlichen Gültigkeit der gemachten Aussagen und nach den Absichten des Autors aufzuwerfen ist. Teilweise wird die (gute alte Zeit) beschrieben, teilweise geht es aber auch um die aktuelle Politik. Wie weit die Gesetze tatsächlich auch durchgesetzt worden sind, ist oft nur schwer zu ermessen. Heiratsverträge waren keine gesetzliche Notwendigkeit und wurden meist nur im Hinblick auf finanzielle Fragen ausgefertigt. Zur Ehe äussert sich Gaius nicht sehr ausführlich; er interessiert sich mehr für die allgemeinen Prinzipien von manus, patria potestas und tutela, die er aber nicht nur im Hinblick auf die Ehe und die Stellung der Frau behandelt. Wie änderten sich die juristischen Eheformen und die Stellung der Frau im Laufe der Zeit?

Im Folgenden verwenden wir zahlreiche lateinische Fachausdrücke, die kursiv geschrieben werden. Die wichtigsten Ausdrücke sind nachstehend aufgeführt.

alieni iuris fremden Rechts coemptio Kaufehe, Scheinehe

confarreatio Eheschliessung mit Opfer eines Speltkuchens

connubium Ehebund

consensus Übereinstimmung, Einigkeit contubernium Zusammenleben, wilde Ehe corpus iuris civilis Zivilrecht (bei Justinian)

familia Hausgemeinschaft, Familie, Dienerschaft

filiae locis (rechtlich) wie eine Tochter

ius trium liberorum Gesetz der drei Kinder (Geburten)

iustum matrimonium rechtmässige Ehe

Eigentumserwerb, Eigentumsrecht mancipio

Verfügungsgewalt, Munt (im germanischen Recht) manus

väterliche Gewalt patria potestas

sponsalia Verlöbnis

sui iuris mündig, selbständig

tutela impuberum Vormundschaft der Jugendlichen tutela mulierum Vormundschaft der Ehefrauen tutor fiduciarius treuhänderischer Vormund, Vogt

Brauch, Ausübung, Umgang usus

2. Quelle und Quellenkritik

Es ist nicht viel über den Juristen Gaius bekannt, nicht einmal seine weiteren Namen. Er dürfte aus einer römischen Kolonie des griechischen Ostens stammen. Gemäss Gordon und Robinson lebte er von etwa 110 bis mindestens 179, während Zulueta seine Lebensdaten ein paar Jahre später ansetzt. Die Institutes dürften um das Jahr 161 als Textbuch für Studenten verfasst worden sein.² Gaius war die Hauptquelle für Justinians *Institutes*, sowohl hinsichtlich Inhalt als auch Gliederung. Die Institutes von Gaius sind das einzige juristische Originalwerk der klassischen Zeit, das durch die Herausgeber des Corpus Iuris Civilis nicht überarbeitet worden ist. Wir wissen nicht, auf welche früheren Autoren sich Gaius allenfalls stützte. Es wird angenommen, Gaius sei eher ein juristischer Lehrer gewesen, als dass er eine wichtige Funktion in der kaiserlichen Verwaltung innegehabt hätte.³ Diese Frage ist hier insofern relevant, als es ihm in diesem Fall weniger darum gegangen wäre, den aktuellsten Stand der Rechtsvorschriften darzustellen, sondern eher darum, die Entwicklung bis zum aktuellen Stand der Lehre verständlich zu machen. Vergleicht man die Institutes von Justinian (533) mit dem Werk von Gaius, so kann man feststellen, welche Teile von Gaius' Text eliminiert worden sind, was zweifellos für die Beurteilung der Rechtslage in der Spätantike wertvoll ist. Dies ist das Vorgehen bei Gordon/Robinson, wo die durch Justinian eliminierten Teile von Gaius' Werk im Text fett gedruckt sind. Daraus lässt sich jedoch für die frühere Kaiserzeit nicht allzu viel schliessen. Wichtig sind folgende Aspekte:

a. Wir wissen nicht, welche von Gaius angeführten Rechtsbestimmungen allenfalls schon zu seiner Zeit nur noch von eher historischem Interesse waren und nur für das bessere Verständnis der noch gültigen Bestimmungen angeführt wurden. Dabei kann es sich um Bestimmungen handeln, denen

¹ Gordon/Robinson 1988: 9; Zulueta 1953: 1.

² Zulueta 1953: 5.

³ Gordon/Robinson 1988: 7 ff.

- zwar formell durchaus noch Rechtskraft zukam, die aber in der Praxis nur noch von beschränkter Bedeutung waren, wie etwa die *manus*-Ehen. Dies gilt wohl vor allem für jene Bestimmungen, bei deren Erläuterung schon Gaius den ursprünglichen Sinn nicht mehr voll zu verstehen scheint.
- b. Gaius hatte ein «exceptional interest in legal history». Die von Gaius zitierte Literatur war nicht auf dem neusten Stand, was recht gut zum Charakter seines Werks als Textbuch für Studenten passt, wenn man annimmt, er habe diese nicht mit neueren Ansichten oder aktuelleren Debatten konfrontieren wollen.
- c. Die in den *Institutes* von Justinian nicht mehr aufgeführten Teile von Gaius' Werk können sehr wohl schon viel früher obsolet geworden sein, ja, sie könnten bereits zur Zeit des Gaius nur noch von historischem Wert gewesen sein.
- d. Es scheint, dass sich Gaius vor allem für das Recht von Rom interessierte, was zu dieser Zeit das Recht von Rom selbst sowie jenes der italienischen Halbinsel umfasste. Gaius unterhielt auch starke Beziehungen zu den Provinzen, schenkte aber der Rechtslage im Osten des Reichs und in Ägypten in seinen Schriften weniger Beachtung.⁵ Wir dürfen nicht davon ausgehen, dass die Kompilatoren der *Institutes* von Justinian den gleichen geografischen Fokus hatten wie Gaius. Auch schon zu Gaius' Zeiten war die rechtliche Situation nicht in allen Teilen des Reichs die gleiche.

3. Der Rechtsstatus der Ehe im Römischen Reich

3.1. Familia und Patria Potestas

Der Begriff familia hat recht wenig mit dem zu tun, was wir heute unter «Familie» verstehen. Im Römischen Reich verstand man darunter eine Hausgemeinschaft unter der Herrschaft eines Haushaltsvorstands. Im alltäglichen Sprachgebrauch wurde unter der familia auch einfach das Sklavengesinde verstanden. Mit dazu gehörten neben den eigenen Kindern auch die Adoptivkinder, die aber hier nicht erörtert werden sollen.

In seinem dem Personenrecht gewidmeten ersten Buch unterscheidet Gaius zwischen Personen, die *sui iuris* (unabhängig) und solche die *alieni iuris* (abhängig von anderen) sind. Die Personen *alieni iuris* können entweder der *po*-

⁴ Zulueta 1953: 2.

⁵ Gordon/Robinson 1988: 9.

⁶ Krause 2003: 95 f.

⁷ König 2004: 21.

testas oder der manus unterstehen oder in mancipium sein. Da es hier um die Rechtsstellung der römischen Bürgerin geht, interessieren uns nur die ersten zwei dieser Begriffe, und jenen der potestas auch nur hinsichtlich der patria potestas, da hier die potestas über Sklaven ohne Belang ist. Gaius befasst sich nicht mit der familia, die eher ein soziologischer als ein juristischer Begriff ist, und auch seine Ausführungen zur patria potestas beschränken sich auf einen einzigen Paragrafen.

Der potestas des paterfamilias waren alle Mitglieder der familia unterworfen waren, nämlich die Ehefrau (die materfamilias), die Kinder, gegebenenfalls auch die Enkel, sowie die Sklaven und Freigelassenen der familia. Der patria potestas unterstanden auch die erwachsenen Söhne mit ihren Ehefrauen und deren Kindern; erst mit dem Tod des Hausvaters erhielten sie ihre Selbständigkeit. Die erwachsenen Töchter unterstanden der patria potestas ebenfalls, soweit sie nicht durch Heirat in die Verfügungsgewalt (manus) des Oberhaupts einer anderen familia gewechselt hatten. 10 Die potestas des Hausvaters war in der Frühzeit der Republik nahezu unbeschränkt (ius necis vitaeque) und beinhaltete insbesondere das Recht, ein neugeborenes Kind seiner Frau anzuerkennen oder aber abzulehnen, was dessen Aussetzung zur Folge hatte. Bei wichtigen Entscheiden – besonders wenn es um Leben und Tod ging – hatte er jedoch den Familienrat (iudicium domesticum) beizuziehen, auch wenn letztlich der Entscheid bei ihm lag. 11 Zur Zeit des Gaius ist davon nichts mehr vorhanden, was allein schon darin zum Ausdruck kommt, dass der Paragraf über die patria potestas nur gerade vier Sätze umfasst. Während also die Macht der patria potestas abnahm, wurde ihre Dauer nie reduziert, sodass ihr Kinder auch dann noch unterstanden, wenn sie schon längst erwachsen waren und es zu Amt und Würde gebracht hatten.¹²

Die familia basierte auf der agnatischen, väterlichen Verwandtschaft. Die agnatische Verwandtschaft wurde durch Aufnahme unter die patria potestas begründet, auch wenn, wie im Fall der zugeheirateten Ehefrauen, keine Blutsverwandtschaft bestand. Mit dazu gehörten auch die Schwestern, soweit sie noch nicht durch Heirat in eine andere potestas gelangt waren, ferner natürlich die Onkel, Vettern und Brüder der Vaterseite. In der späten Republik trat dann zunehmend die durch Blutsverwandtschaft begründete kognatische Verwandtschaft stärker hervor, insbesondere durch die Verbreitung manus-freier Ehen.¹³

⁸ Gaius I, 48, 49.

⁹ Gaius I, 55.

¹⁰ König 2004: 22.

¹¹ König 2004: 22.

¹² Zulueta 1953: 29 f.

¹³ Hausmaninger/Selb 1997: 144 f. «Itaque liberos suos in potestate habent ciues Romani».

3.2. lustum Matrimonium

Innerhalb der Ausführungen über die Personen alieni iuris behandelt Gaius die Personen in patria potestate. Diese Ausführungen unterteilt er wiederum in solche über die Nachkommen aus iustae nuptiae und andere Nachkommen, insbesondere auch adoptierte Kinder. Die Heirat als solche ist also bei ihm nicht thematisiert, sondern wird unter dem Gesichtspunkt der patria potestas behandelt. Dabei geht Gaius von der Situation römischer Bürger aus, wobei allerdings die entsprechende Einleitung rekonstruiert werden musste¹⁴. Er scheint auch die Heirat nicht als Vorgang zwischen zwei gleichberechtigen Personen zu verstehen, sondern als eine Handlung des Mannes, indem er sagt, es sei nicht allen erlaubt, eine Frau zu nehmen,¹⁵ so als ob die Braut nur ein Objekt, nicht aber ein handelndes Subjekt wäre. Die Einseitigkeit ergibt sich überdies auch dadurch, dass die Frau nicht zwingend eine römische Bürgerin sein musste, solange wenigstens ein connubium bestand,¹⁶ während für den Mann das römische Recht für eine rechtmässige Ehe unabdingbar war.

Was Gaius interessiert ist auch nicht die Heirat – im Rahmen des connubium - als solche, sondern der Umstand, dass nur die in einer rechtmässigen Ehe gezeugten Kinder den Status des Vaters erhalten, also römische Bürger werden und der potestas des Vaters unterliegen.¹⁷ Trotzdem ist die Auswahl der von ihm erwähnten Vorschriften erstaunlich. Es ist zwar nachvollziehbar, dass er auf Ausführungen über das minimale Ehealter von 14 für Knaben und 12 für Mädchen verzichtet, dass ihn aber der Ehe-Konsens nicht weiter interessiert, ist doch etwas überraschend, da doch die Zustimmung des pater familias für die Heirat erforderlich war. Dieses Desinteresse ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass schon mit der beginnenden Kaiserzeit dieser Zustimmung kaum mehr eine rechtliche Bedeutung zukam, und eine fehlende Zustimmung durch eine behördliche Genehmigung ersetzt werden konnte.18 Was Gaius in seinem Buch ebenfalls nur ganz am Rand erwähnt, ist die Beendigung der Ehe durch Tod oder Scheidung und die Frage der Mitgift und deren Rückerstattung, was zweifellos komplexe Fragen sind, die ihn aber im Rahmen der patria potestas nicht interessieren. 19 Es ist denkbar, dass ihm die Erörterung dieser Fra-

Gaius I, 56; Rekonstruktion durch Krüger bei Zulueta 1946; andere Rekonstruktion bei Gordon/Robinson 1988.

¹⁵ Gaius I, 58; ebenfalls rekonstruiert, der Text ist den Inst. I, 10, 1 entnommen. «*Nec tamen omnes nobis uxores ducere licet*»

¹⁶ Gaius I, 56: «... uel etiam Latinas peregrinasue cum quibus conubium habeant».

¹⁷ Gaius I, 56: «... liberi patris condicionem sequantur, euenit ut non solum ciues Romani fiant, sed etiam in potestate patris sint »; vgl. ferner auch Gaius I, 76.

¹⁸ Zulueta 1953: 31.

¹⁹ Gaius I, 137a für die Scheidung; Gaius I, 178, 180; II, 63 für die Mitgift.

gen für ein juristisches Lehrbuch als ungeeignet oder als zu weit gehend erschien.

Unter einer Ehe im engeren Sinn ist, wie erwähnt, ein *iustum matrimonium* zu verstehen, in dem legitime Nachkommen gezeugt werden konnten, welche die *familia* weiterführen konnten. Demgegenüber galten die aus einem Konkubinat hervorgehenden Kinder als lediglich mit der Mutter verwandt; sie waren also mit ihrem leiblichen Vater nicht agnatisch verwandt und verfügten über keinerlei entsprechende Rechte und konnte ihn insbesondere nicht beerben. Die Brautleute mussten zudem als rechtliche Voraussetzung für das Eingehen einer Ehe das *connubium* besitzen. Über das *connubium* verfügten nur römische Bürger. Mit und unter Nichtbürgern bestand kein *connubium* und entsprechende Verbindungen wurden nicht als *matrimonium*, sondern als *contubernium* bezeichnet.²⁰ Die Vorschriften wurden mit der Zeit insofern gelockert, als Fremden das *connubium* verliehen werden konnte und die italischen Stadtgemeinden spätestens im 1. Jahrhundert v.Chr. den römischen Bürgern gleichgestellt wurden.²¹

Überdies war für eine rechtsgültige Ehe auch der consensus, die Zustimmung der Väter, erforderlich, soweit die Kinder noch seiner patria potestas unterstanden. Waren die Kinder bereits emanzipiert, sui iuris, also aus der väterlichen Gewalt entlassen, benötigten sie diese Zustimmung nicht mehr; sie entfiel natürlich insbesondere dann, wenn der Vater bereits verstorben war. Ob sowohl das Brautpaar als auch die Eltern zustimmen mussten, scheint bei den antiken Juristen nicht ganz klar zu sein. Die Zustimmung des Vaters wurde insofern eingeschränkt, als seine Zustimmung durch den Prätor (den höchsten Justizbeamten in Rom) oder durch einen Provinzstatthalter (etwa ab 200 n.Chr.) erzwungen werden konnte, was wiederum auf eine allmähliche Schwächung der patria potestas hinweist.²² In der Regel wurden Ehepartner innerhalb der gleichen sozialen Schicht gesucht, es herrschte also eine soziale Endogamie. Die Suche nach einem Heiratspartner wurde entweder von den Eltern selbst übernommen oder es wurden Freunde und Bekannte als Heiratsvermittler eingeschaltet, und schliesslich konnten auch die Dienste professioneller Heiratsvermittlerinnen in Anspruch genommen werden.²³

²⁰ Krause 2003: 97.

²¹ Hausmaninger/Selb 1997: 148 f.

²² Krause 2003: 97 ff; Gardner 1995: 48.

²³ Krause 2003: 100 f.

3.3. Verlobung und Heiratsalter

Die Verlobung (sponsalia) war keine Voraussetzung für eine spätere legitime Ehe und war auch nicht ehebegründend. Dabei gab der Verlobte seiner Braut einen Verlobungsring, einen anulus pronubus. Die Verlobten lebten weiterhin im elterlichen Haus. Die Verlobung verpflichtete nicht zur Eheschliessung (im Gegensatz zu Mittelalter und Früher Neuzeit). Die Öffentlichkeit der Eheschliessung war üblich, weil es kein Standesamt gab. Geheiratet wurde meist im Winter, wie auch in Mittelalter und Früher Neuzeit. Oft wurden schon Kinder miteinander verlobt; ein Mindestalter für die Verlobung gab es zunächst nicht, und so verlobte beispielsweise Augustus seine Tochter Julia als sie erst etwa zweijährig war. Im Rahmen der augusteischen Gesetze zur Förderung der Ehe wurde verfügt, eine Verlobung sei ungültig, wenn die Heirat nicht innerhalb von zwei Jahren erfolge. Damit wurde das minimale Verlobungsalter für Mädchen implizit auf zehn Jahre erhöht, da zwölf Jahre das Mindestalter für die Heirat war. In der Spätantike musste das Mädchen bei der Verlobung wenigstens sieben Jahre alt sein, um das, was mit ihm passierte, wenigstens einigermassen verstehen zu können.²⁴ Die Verlobten wohnten weiterhin im elterlichen Haus. Die Bedeutung der Verlobung hat sich im Lauf der Zeit verändert. Während sie in der frühen Republik noch wichtiger gewesen war, kam ihr spätestens seit der späten Republik keine bindende Kraft mehr zu.²⁵ Der Verlobung kam in dieser Zeit nur eine soziale, keine rechtliche Bindung mehr zu weshalb sie denn auch bei Gaius nicht erwähnt wird - und konnte daher auch einseitig aufgelöst werden. In der Spätantike wurde, möglicherweise unter orientalischem Einfluss, die Verbindlichkeit wieder grösser, bis zu Vertragsstrafen für Verlobungsbruch,26 wobei hier insbesondere auch der Einfluss der christlichen Kirche zum Tragen kam.²⁷

Connubium und consensus waren zwingende Voraussetzungen für ein iustum matrimonium, eine Verlobung jedoch nicht. Ebenso wenig war der Geschlechtsverkehr, also der Vollzug der Ehe, eine zwingende Voraussetzung für deren Gültigkeit,²⁸ im Gegensatz zu den späteren Vorschriften der christlichen Kirche. Mann und Frau mussten sich als Eheleute betrachten und sich eheliche Zuneigung zweigen; zudem musste die Frau in den Haushalt des Ehemanns eintreten (in dominum deductio). Darüber hinaus bestanden jedoch noch weitere Ehevoraussetzungen bzw. Ehehindernisse. So entstand die Ehemündigkeit für Mädchen mit 12 und für Knaben mit 14 Jahren, also mit deren Eintritt ins

²⁴ Gardner 1995: 53.

²⁵ Krause 2003: 101.

²⁶ Hausmaninger/Selb 1997: 149 f.

²⁷ Krause 2003: 101.

²⁸ Krause 2003: 97; Zuleita 1953: 31: «*Nuptias non concubitus sed consensus facit*».

Mannesalter und der Entlassung aus der Vormundschaft; überdies konnten Geisteskranke keine gültige Ehe eingehen.²⁹ Das Mindestalter dürfte sich einigermassen am Alter bei der Pubertät orientiert haben, obwohl diese, auch nach Ansicht der antiken Ärzte, eher um das Alter 14 eingetreten sein dürfte, sodass das Heiratsalter also meist schon etwas vor der Pubertät erreicht wurde.³⁰ Diese Mindestalter dürfen aber keineswegs mit den damals üblichen Heiratsaltern verwechselt werden; so ist insbesondere auch mit sozialen Unterschieden im Heiratsalter zu rechnen sein.

Während die Saisonalität der Todesfälle nicht und jene der Geburten nur teilweise gesteuert werden kann, unterliegt natürlich die Saisonalität der Heiraten den hergebrachten Sitten und Bräuchen, wobei vor allem religiösen oder allenfalls auch abergläubischen - Vorstellungen ein hoher Stellenwert zukommt.³¹ Der für eine Heirat ungünstigste Monat war der Mai, aber auch in anderen Monaten waren bestimmte Daten zu vermeiden: vom 18.-21. Februar waren die Tage des Totenfestes (paturnalia); im März zogen einst die Salier durch Rom und daher waren vor allem der 1., 9. und 23. März zu vermeiden; der 1. Mai war den häuslichen Laren geweiht, die auch strafende Aufgaben wahrnahmen; am 9., 11. und 13. Mai folgte nochmals ein Totenfest, die lemuria; am 14. Mai folgte das Argeerfest, ein Sühnefest, am 21. Mai die agonalia und am 23. Mai das tubilustrium, zwei weitere Sühnefeste, die gemäss dem Militärkalender gefeiert wurden; Staatsfeste fanden am 24. und 25. Mai statt; vom 7.-15. Juni waren dies religiosi, an denen der Vesta-Tempel gereinigt und neu geweiht wurde; am 24. August, am 8. Oktober und am 8. November stand die Unterwelt offen (mundus patet), und die Seelen der Verstorbenen mussten beruhigt werden.³²

3.4. Ehehindernisse

Von grossem Interesse sind die Vorschriften zur Verwandtenehe. Heiraten unter nahen Verwandten wurden als *incestum* streng bestraft. Die Definition des zulässigen Verwandtschaftsgrades war jedoch zeitlichen Veränderungen unterworfen. In der Frühzeit der Republik waren Heiraten zwischen Vetter und Kusine zweiten Grades verboten. Dabei ging es wohl nicht um eugenische Anliegen, sondern darum, die Exogamie und die Verbindungen zwischen den Geschlechtern aus staatspolitischen Gründen zu fördern. Vor allem Cicero hat die Bedeutung der Verwandtschaft (*adfinitas*) als Kernzelle für die Gesellschaftsbildung betont. Er verstand den Akt der Verschwägerung als Möglichkeit, die

²⁹ Hausmaninger/Selb 1997: 153.

³⁰ Gardner 1995: 44, 46.

³¹ Letsch 2017: 119-121.

³² Balsdon 1979: 201; Gardner 1995: 51; König 2004: 34.

einzelnen Familienverbände aneinander zu binden und durch ein horizontales Beziehungsgeflecht das Zusammengehörigkeitsgefühl und damit letztlich den Staat zu stärken. Durch den Wechsel einer Frau von einem Verwandtschaftsverband zu einem anderen konnten durch die Blutsverwandtschaft der Frau zahlreiche neue Verwandte hinzugewonnen werden.³³ Anders ausgedrückt ging es ihm letztlich um die Betonung der Exogamie und möglicherweise auch um das Aufbrechen der alten Clan-Strukturen, obwohl das bei ihm nicht deutlich zum Ausdruck kommt. Ähnliche Anliegen vertrat später die Kirche mittels ihrer sehr weit gehenden verwandtschaftlichen Heiratsverbote.

Bei den römischen Verwandtschaftsgraden wurde die Zahl der Zeugungsakte gezählt. Mit einem Vetter oder einer Kusine zweiten Grades sind die Urgrosseltern gemeinsam, es besteht also eine Verwandtschaft im 6. Grad.³⁴ Um das 2. Jahrhundert v.Chr. wurden Ehen im 4. Grad, also zwischen Vettern und Kusinen ersten Grades (Geschwisterkinder) möglich;³⁵ die Endogamie nahm also zu. Ein Ehehindernis war somit in klassischer Zeit nur noch eine Verwandtschaft im 3. Grad. Die Nichte, also die Tochter des Bruders oder der Schwester, konnte also (vor Claudius) von ihrem Onkel nicht geheiratet werden.

Es erstaunt etwa, dass Gaius den unzulässigen Verwandtschaftsgraden recht viel Platz einräumt, obwohl diese Bestimmungen in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit der ihn in erster Linie interessierenden patria potestas stehen. Es fällt auf, dass er bei der Aufzählung der unerlaubten Verbindungen nicht von einem männlichen ego ausgeht, sondern diese Verbindungen geschlechtsneutral bzw. symmetrisch formuliert, an dann aber für Beispiele doch wieder die männlich Position einzunehmen, was schön sein Schwanken zwischen der geschlechtsneutralen und der männlichen Sichtweise zeigt und wohl nicht zuletzt auf seine männliche Zuhörerschaft zugeschnitten war.

Eine geschlechtsneutrale Darstellung ist natürlich dort nicht mehr möglich, wo die Gesetzesbestimmung dies nicht zulässt, wie das bei der von Claudius eingeführten Bestimmung der Fall ist, die ihm erlaubte, Agrippina, die Tochter seines Bruders Germanicus, zu heiraten. Da man die Bestimmung offensichtlich so restriktiv wie möglich formulieren wollte, wurde nur gerade die Ehe mit der Tochter des Bruders, nicht aber jene mit der Tochter der Schwester, erlaubt,

³³ Harders 2006: 31 ff.

³⁵ Balsdon 1979: 195.

³⁴ Bei Jane F. Gardner fälschlicherweise als 7. Grad bezeichnet, obwohl zwischen den betreffenden Personen nur 6 Zeugungsakte liegen, vgl. Gardner 1995: 40.

³⁶ Gaius I, 59: : «... ueluti inter patrem et filiam, uel inter matrem et filium, uel inter auum et neptem, uel inter auiam et nepotem»

Gaius I, 61: «... inter fratrem et sororem prohibitae sunt nuptiae, [...] sed si qua per adoptionem soror mihi esse ...»

was unlogisch erscheint.³⁸ Diese Lockerung aus dem Jahr 49 wurde im Jahr 342 unter den Kaisern Constantius und Constans wieder rückgängig gemacht und entsprechende Verbindungen wurden unter Androhung der Todesstrafe verboten.³⁹ Die von Claudius eingeführte Bestimmung war aber immer noch restriktiver als jene im alten Griechenland, wo sogar die Ehe zwischen Halbgeschwistern gestattet war, und ganz gewiss war sie viel restriktiver als in Ägypten, wo die Geschwisterehe – wenn auch nicht für römische Bürger – verbreitet war. Auch nach jüdischem Recht (Leviticus 18,7) war die Bestimmung des Claudius unbedenklich. Mit Claudius' Gesetz wurde der 3. Verwandtschaftsgrad für fast 300 Jahre teilweise erlaubt.

3.5. Manus-Ehen

Es scheint, dass ursprünglich die Ehe stets mit einem Wechsel des agnatischen Verbands verbunden war: die Frau kam also aus der *manus* des Vaters in jene des Ehemannes. Dabei wurde die Ehe (auch die *manus*-freie Ehe) nie als ein Rechtsverhältnis angesehen, wie das heute der Fall ist, sondern als eine unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen zustande gekommene, privat vereinbarte Lebensgemeinschaft mit entsprechenden Rechtsfolgen. Entsprechend wichtig war die Abgrenzung gegenüber dem Konkubinat, das natürlich auch zwischen römischen Bürgern, die über das *conubium* verfügten, möglich war. Dass es sich um eine rechtmässige Heirat handelte, konnte durch das entsprechende Zeremoniell klar gemacht werden.⁴⁰ In der *manus*-Ehe erhielt die Ehefrau rechtlich die Stellung einer Tochter des Ehemanns, und auch bei dessen Tod wurde sie erbrechtlich wie eine Tochter behandelt, erbte also anteilmässig gleich viel wie jedes ihrer Kinder. Sie hatte auch kein Anrecht mehr auf ein Erbteil ihres Vaters, und als Witwe unterstand sie der Vormundschaft ihres Sohnes oder eines anderen Verwandten ihres verstorbenen Ehemanns.⁴¹

Die Ausführungen bei Gaius über die Personen alieni iuris, die sich unter manus befanden, geben einen Überblick über die drei möglichen manus-Eheformen: usus, confarreatio und coemptio. Vor der Heirat konnte die Frau sui iuris oder alieni iuris gewesen sein. Eine Ehefrau in manu befand sich rechtlich in der Position einer Tochter, war filiae loco, und war damit nicht mehr ein Mitglied ihrer Herkunftsfamilie, sondern der neuen Familie, in die sie hineingeheiratet hatte. Im Folgenden halten wir uns an die von Gaius gewählte Reihenfolge der Eheformen, ohne dass damit etwas über deren Alter und Bedeutung

³⁸ Gaius I, 62: «Fratris filiam uxorem ducere licet, [...] sororis uero filiam uxorem ducere non licet

³⁹ König 2004: 25 f.

⁴⁰ Hausmaninger/Selb 1997: 150.

⁴¹ Krause 2003: 103 f.

ausgesagt werden soll. Zweifellos waren alle drei Eheformen schon zu Gaius' Zeit sehr alt.

Eine Frau ging durch usus (Gebrauch) in die manus ihres Ehemanns über, wenn sie mit ihm ohne Unterbruch während eines Jahres zusammen gewohnt hatte: Bereits im Zwölftafel-Gesetz (einer um 450 v. Chr. in Rom entstandene Gesetzessammlung, die in zwölf Bronzetafeln auf dem Forum Romanum ausgestellt war) wurde festgehalten, dass eine Frau der manus dadurch entgehen konnte, dass sie jedes Jahr drei Tage lang von Zuhause wegbleiben (also z.B. im elterlichen Haushalt wohnen) konnte, um so den usus für ein Jahr zu unterbrechen. 42 Allein der Umstand, dass diese Möglichkeit nicht nur bestand, sondern auch schon im Zwölftafel-Gesetz erwähnt wird, zeigt deutlich, dass schon bei ihrer Entstehung, um 450 v.Chr., die manus-Ehe die ihr ursprünglich wohl zugekommene Stellung eingebüsst hatte. In der Zeit von Gaius ist diese Einrichtung bereits teilweise abgeschafft gewesen oder war ausser Gebrauch geraten. 43 Bei der Ehe durch usus handelt es sich somit eigentlich um eine manus-freie Ehe, bei der die manus durch Ersitzung (usucapio) erworben wurde. Man könnte auch sagen, usus sei keine Heiratsform gewesen, sondern nur eine Methode, um die manus zu erwerben. Oder man könnte usus als Mittel sehen, um eine irreguläre Verbindung zu einer iustum matrimonium zu machen.44 Da diese Eheform keiner besonderen Zeremonie bedurfte, erforderte sie eine vorhergehende Absichtserklärung, um sie klar von einem Konkubinat unterscheiden zu können. Bei dieser Eheform erhielt der Ehemann erst nach einjährigem ununterbrochenem Zusammenleben die potestas über die Ehefrau, aufgrund der tatsächlich gelebten ehelichen Gemeinschaft.

Bei der *confarreatio* – einer weitgehend auf die Patrizier beschränkte Form der heirat – gelangte die Braut durch ein besonderes Opfer, das dem *luppiter farreus* dargebracht wurde, in die *manus* des Ehemanns. Beim Opfer handelte es sich um ein aus Spelzweizen (*far*) zubereitetes Brot, das für die Zeremonie namensgebend wurde, sowie um ein Schaf, Früchte und Opferschrot. Es ging also um ein landwirtschaftlich geprägtes Fruchtbarkeitsopfer, was auf sein hohes Alter hinweist. Die Brautleute sassen nebeneinander auf mit einem Vlies bedeckten Stühlen. Die Zeremonien wurden im Beisein von zehn Zeugen vollzogen und es wurde ein Ehevertrag (*tabulae nuptiales*) verlesen. Diese Eheform war zu Gaius' Zeit immer noch in Gebrauch, wobei er aber nicht erwähnt, wie verbreitet die *confarreatio* damals noch war. Für die obersten

⁴² Balsdon 1979: 200; Hausmaninger/Selb 1997: 151.

⁴³ Gaius I, 111: «Sed hoc totum ius partim legibus sublatum est, partim ipsa desuetudine oblitteratum est»; Krause 2003: 97.

⁴⁴ Corbett 1979: 88–90.

⁴⁵ Corbett 1979: 69–78.

⁴⁶ Gaius I, 112: «Quod ius etiam nostris temporibus in usu est».

Priester (flamen dialis, martialis und quirinalis), aber auch für den rex sacrorum, war die confarreatio für die Ehe vorgeschrieben, und zudem mussten auch deren Eltern in solcher Ehe verheiratet gewesen sein, sie selbst mussten also einer durch confarreatio geschlossenen Ehe entstammen.47 Dies dürfte dazu geführt haben, dass diese Eheform länger überlebte als die usus-Ehe. Tatsächlich ist wohl davon auszugehen, dass sich die confarreatio fast nur in priesterlichen Kreisen halten konnte, und zwar bis zum Abschaffen der entsprechenden Kulte in der Spätantike, wobei die Schwierigkeit der Ehescheidung, der diffarreatio, zu ihrer Unbeliebtheit beigetragen haben dürfte. 48 Vermutlich war es nicht immer leicht, die nötigen Priester zu rekrutieren. Damit könnte die Abschwächung der Vorschriften zusammenhängen, wonach die manus bei einer solchen Ehe nur für priesterliche Funktionen galt, nicht aber für private Zwecke. 49 Nach Hausmaninger/Selb war diese Eheform den Patriziern vorbehalten und starb schon in frühklassischer Zeit aus, wurde aber später aus sakralen Gründen wieder eingeführt, ohne jedoch je wieder eine grössere Bedeutung zu erlangen.⁵⁰

Auch die dritte *manus*-Eheform, die *coemptio*, muss sehr alt sein, handelte es sich doch dabei um eine Art Scheinkauf, was nur für sehr frühe Zeiten – vielleicht sogar vorhistorische Zeiten – vorstellbar ist. Die Frau wurde dabei von ihrem Vater oder Vormund emanzipiert und gelangte durch die *coemptio* in die Gewalt des Ehemannes oder Schwiegervaters. Dabei musste unter Anwesenheit von fünf Zeugen dem Vater oder Vormund ein *as* gezahlt werden, wofür die Braut in Empfang genommen werden konnte. Die Heiratsformel der Braut lautete: «*ubi tu es gaius ibi gaia*», was sinngemäss heissen könnte: Wo du glücklich bist, bin auch ich glücklich. Diese Eheform wurde vielleicht schon in der späten Republik oder aber in der frühen Kaiserzeit unüblich. Diese Eheform

Eine *coemptio* konnte nicht nur mit dem Ehemann eingegangen werden, sondern auch mit einem Fremden, und zwar für treuhänderische Zwecke, wobei natürlich dieser Zweck klar festgehalten werden musste. ⁵⁵ Der Vorgang war

⁴⁷ König 2004: 32; Balsdon 1979: 200; Krause 2003: 103.

⁴⁸ Zulueta 1953: 35.

⁴⁹ Gaius I, 136.

⁵⁰ Hausmaninger/Selb 1997: 151.

⁵¹ Gaius I, 113: der Eheschluss erfolgte «per quandam imaginariam uenditionem».

⁵² Balsdon 1979: 200; Hausmaninger/Selb 1997: 151.

Die Formel ist nur von Plutarch in seinen Römischen Untersuchungen auf Griechisch überliefert, und lautet da: ὅπου σὺ γάιος έγὼ γαῖα. Gaia war in Rom ein sehr häufiger Frauenname, in Griechenland bedeutete Gaia die «Mutter Erde», aber ohne entsprechende Bedeutung für Gaius. Schon Cicero war die Bedeutung dieser Heiratsformel unklar.

⁵⁴ Dixon 1992: 73

⁵⁵ Gaius I, 114: «Scilicet aut matrimonii causa facta coemptio dicitur aut fiduciae».

recht kompliziert. Eine Frau *sui iuris* konnte mit einem Mann ihrer Wahl eine *coemptio* durchführen. Dadurch wurde sie aber nicht *filiae loco* bei ihm, falls der *coemptionator* nicht der Ehemann war, doch konnte sie von ihm gleichwohl emanzipiert werden, und zwar zu einem weiteren Mann ihrer Wahl, der sie *in mancipio* erhielt, um sie sogleich freizulassen, sodass sie wiederum *sui iuris* wurde und er ihr *tutor fiduciarius*. Diese komplizierte Prozedur war nötig, damit die Frau ein Testament errichten konnte. Unter Hadrian (Kaiser 117–138) wurde diese Prozedur abgeschafft. Dieser Vorgang zeigt uns einerseits das Alter der *coemptio*, die offenbar schon früh für einen anderen als den ursprünglichen Zweck (missbraucht) worden ist, und anderseits zeigt es ein stark legalistisches Denken der Römer, denen die korrekte juristische Form wichtiger schien als der eigentliche Sinn einer Bestimmung.

Zur Zeit von Gaius existierte die *usus*-Ehe immer noch, die *confarreatio* hatte ausserhalb der priesterlichen Familien kaum eine Bedeutung, war aber relativ langlebig, und die *coemptio* war vermutlich selten, obwohl er sich nicht darüber äussert und seine Ausführungen in der Gegenwartsform macht. Immerhin ist festzuhalten, dass Gaius, diesen drei Formen der *manus*-Ehe nicht weniger als neun Paragrafen widmet.

3.6. Manus-freie Ehen

Die verschiedenen Formen der manus-Ehen wurden in der späteren Kaiserzeit allmählich durch *manus*-freie Ehen verdrängt, und so wurden sie später auch nie in das *Corpus Iuris Civilis* übernommen.⁵⁷ In der *manus*-freien Ehe verblieb die Ehefrau weiterhin unter der *potestas* ihres Vaters und blieb, zusammen mit ihren Brüdern und Schwestern (soweit diese nicht in *manus*-Ehe verheiratet waren), erbberechtigt. Hingegen war sie in der Familie des Ehemanns nicht erbberechtigt oder jedenfalls nur nachgeordnet erbberechtigt, wenn sonst keine Erben vorhanden waren. Da der Vater in aller Regel älter war als der Ehemann, konnte die Frau in dieser *manus*-freien Ehe auch früher erben und so zu eigenem Besitz gelangen. Erwarb die Ehefrau während der Ehe Besitz, z.B. durch eine Handelstätigkeit, so hatte der Ehemann kein Zugriffsrecht darauf, da dieser Besitz vom Vater der Ehefrau kontrolliert wurde.⁵⁸

Es spricht vieles dafür, dass *manus*-freie Ehen schon sehr früh üblich waren und es besteht kein Zweifel, dass sie schon zu Beginn der Kaiserzeit zur wichtigsten Eheform geworden sind. Wie schon oben erwähnt, könnte man in einem gewissen Sinn sogar sagen, dass die *usus*-Ehe eigentlich eine freie Form der Ehe war, die nur dann zu einer *manus*-Ehe wurde, wenn die schon im

⁵⁶ Gaius I, 118 ff; I, 166a; Zulueta, Commentary: 35 f;

⁵⁷ Duncker 2003: 375.

⁵⁸ Krause 2003: 103 f.

Zwölftafelgesetz vorgesehene *trinoctii absentia* (Abwesenheit während dreier Nächte) nicht eingehalten wurde. ⁵⁹ Da dies eine äusserst geringe Hürde war, könnte man sie Sachlage auch umkehren und davon ausgehen, dass das Nichteinhalten der *trinoctii absentia* ein willentlicher Akt der Ehefrau war, um in die *manus* des Ehemanns zu gelangen, dass aber das Einhalten der «Vorschrift» seit jeher der Normalfall war und zu einer *manus*-freien Ehe führte. Der Normalfall der *manus*-freien Ehe wurde somit als Modifikation einer unüblich gewordenen Eheform – der *manus*-Ehe durch *usus* – definiert. Die Rechtsstellung der Frau war also vermutlich schon in frühen Zeiten recht frei, auch wenn die althergebrachten juristischen Formvorschriften etwas anderes zu sagen scheinen. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Kinder der *potestas* ihres Vaters unterstanden, unabhängig davon, ob die Ehefrau und Mutter frei oder *in manu* war, denn dies war eines der zentralen Vorstellungen im patriarchalisch geprägten Rom.

4. Die Tutela Mulierum

In der manus-Ehe war die Ehefrau einer Haustochter gleichgestellt und unterstand damit der legalen Herrschaft des Hausherrn. In der manus-freien Ehe unterstand sie der potestas ihre Vaters (falls er noch lebte) oder eines meist aus ihrer engen Blutsverwandtschaft stammenden Vormunds (tutor). Die Frau unterstand also entweder der manus (eheliche Unterordnung) oder der potestas (väterliche Gewalt) oder der tutela (Vormundschaft). Die Frau konnte nicht frei über ihr allfälliges Vermögen verfügen. Allerdings durfte sie gewisse Geschäfte tätigen, da sie sonst kaum in der Lage gewesen wäre, die ihr anvertrauten Aufgaben für die Haushalts- und Geschäftsführung wahrzunehmen. Für wichtigere Geschäfte benötigte sie allerdings die Zustimmung (auctoritas) des Vormundes. Es betraf dies vor allem wichtigere finanzielle Transaktionen im Zusammenhang mit Mitgift, Testamenten, Kauf und Verkauf von Grundbesitz, Freilassung von Sklaven, Eingehen von Verpflichtungen, Übernahme von Schulden oder Darlehensgewährung.⁶⁰

Frauen waren von allen staatlichen Ämtern ausgeschlossen, abgesehen von der Übernahme des Priesteramtes als Vestalin. Dies scheint nicht darauf zurückzuführen sein, dass man den Frauen kein Urteilsvermögen zugetraut hätte, sondern einfach nach alter Sitte. Anderseits wurde ihnen aber die freie Verfügbarkeit über ihr Vermögen – selbst wenn sie *sui iuris* waren – abge-

⁵⁹ Zulueta 1953: 37.

⁶⁰ Krause 2003: 110.

⁶¹ Schuller 1987: 13.

sprochen, weil man ihnen angeborenen Leichtsinn, *levitas animi*, unterstellte. Allerdings scheint aber die Vormundschaft, die *tutela mulierum*, eine blosse Formalität gewesen zu sein. ⁶² Im Übrigen schuldete die Frau ihrem Ehemann in allen Angelegenheiten Gehorsam. Man erwartete von ihr ein zurückhaltendes Auftreten in der Öffentlichkeit, doch durfte sie die öffentlichen Theater und Gladiatorenspiele besuchen und gemeinsam mit dem Ehemann an Gastmählern teilnehmen. ⁶³

Ein Mädchen unterstand zunächst der *patria potestas* des *paterfamilias*. Starb der Vater, bevor das Mädchen das Alter von zwölf Jahren (14 bei Knaben) erreichte, kam sie unter die *tutela impuberum*, also der Vormundschaft der Kinder vor der Pubertät. *Tutor* musste nach Möglichkeit der nächste männliche agnatische Verwandte (z.B. der väterliche Onkel) sein, der als *tutor legitimus* vor allem das Vermögen des Kindes im Sinne der agnatischen Verwandtschaft zu verwalten hatte. Bei Erreichen des Alters von zwölf Jahren ging das Mädchen von der *tutela impuberum* in die *tutela mulierum* über. Bei einer späteren Heirat blieb die Frau bei einer *sine-manu-*Ehe unter der *tutela mulierum*, andernfalls kam sie in die *manus* des Ehemannes. Der Tutor spielte praktisch nur dann eine Rolle, wenn es, wie oben erwähnt, um wichtige Finanztransaktionen ging.⁶⁴

Im Laufe der Zeit ergab sich eine juristische Entwicklung in Richtung auf eine Lockerung und schliesslich auf ein Verschwinden der *tutela mulierum*. Dazu trug sicher bei, dass die *manus*-Ehe in der Kaiserzeit selten wurde. Ein grosser Fortschritt war das unter Augustus eingeführte *ius trium liberorum* (*lex Iulia et Papia Poppaea*), das den Frauen, die drei Kinder zur Welt gebracht hatten (unabhängig von deren Überleben), das Recht einräumte, juristische und geschäftliche Transaktionen ohne *tutor* durchzuführen; in Adoption gegebene Kinder durften mitgezählt werden, nicht aber adoptierte. ⁶⁵ Mit der *lex Claudia de tutela* wurde für freigeborene Frauen die gesetzliche Vormundschaft durch die Agnaten beseitigt, womit sie für Rechtsgeschäfte eine vollständige Selbständigkeit erhielten. Es wurde auch auf verschiedene Arten möglich, einen unbequemen Vormund zu ersetzen; der Vormund wurde zu einer reinen Formalität, da er keine Möglichkeit zu einem wirksamen Einspruch besass. ⁶⁶

Augustus ging es um bevölkerungspolitische Anliegen, insbesondere um eine genügende Fertilität der römischen Bevölkerung. Daher verfügte er, alle Römer und Römerinnen im reproduktionsfähigen Alter (Männer von 25–60, Frauen von 20–50, also bis zu einem Alter jenseits der Menopause) müssten

⁶² Schuller 1987: 15.

⁶³ Krause 2003: 116.

⁶⁴ Grubbs 2002: 20 ff.

⁶⁵ Steinwenter 1919: 1281–1283.

⁶⁶ Sachers 1994: 1588–1598.

rechtmässig verheiratet sein und Kinder hervorbringen. Unverheiratete und Ehepaare ohne Kinder wurden hinsichtlich Erbschaften aus Testamenten benachteiligt, Folgeehen nach Scheidung oder Verwitwung gefördert. Kinderreichen Müttern wurden Vorteile gewährt, wobei sich diese Vorteile nicht nur auf Freigeborene, sondern auch auf Freigelassene erstreckten. Ergänzt wurden diese Bestimmungen noch durch Verbote von moralisch zweifelhaften Ehen (sowie Ehen mit Freigelassenen) für senatorische Familien, die mit den Massnahmen zur Erhöhung der Kinderzahl nichts zu tun hatten, sondern eher mit der Würde des Senatorenstandes. Insgesamt scheint aber die Familienpolitik des Augustus von geringem Erfolg gewesen zu sein.⁶⁷ Bis zur unteren Altersgrenze von 20 Jahren für die vorgeschriebene Verheiratung von Frauen waren wohl die meisten Frauen ohnehin schon verheiratet, sodass die neue Vorschrift nur einer Bestätigung gleichkam. Damit verbunden ist auch die Frage, wann das ius liberorum in der Regel zum Zug kam. Die literarische Evidenz ist für die Frage der effektiven Heiratsalter wenig ergiebig. Die epigrafische Evidenz aufgrund von 171 Grabinschriften mit entsprechenden Angaben weist auf eher tiefe Heiratsalter hin. Gemäss Hopkins lag das mittlere Heiratsalter der Frauen bei 15,5 Jahren, und 81 % waren bis zum Alter 20 verheiratet.⁶⁸ Saller kommt mit einer anderen empirischen Methode zu einem ähnlichen Ergebnis, weist aber darauf hin, dass in den Provinzen und für tiefere soziale Schichten die Heiratsalter höher lagen.⁶⁹

5. Schlusswort und Folgerungen

Die Rechtsstellung der römischen Bürgerin im Rom der frühen Kaiserzeit erscheint in den juristischen Schriften als von Benachteiligung und Unterordnung – zunächst unter den Vater und dann unter den Ehemann – geprägt zu sein. Tatsächlich dürfte es sich aber bei vielen Vorschriften nur um Formalitäten gehandelt zu haben, denen im Alltag nur eine begrenzte Bedeutung zukamen. Viele der bei Gaius angeführten Rechtsvorschriften könnten schon zu seiner Zeit von nur noch historischem Interesse für den juristischen Unterricht gewesen sein. Die Quellenlage lässt es leider nicht zu, zur Rechtswirklichkeit gültige Aussagen zu machen, während über die Rechtsvorschriften wesentlich mehr bekannt ist. Untersucht man diese genauer, so ergibt sich der Eindruck, dass sich hinter den Vorschriften eine davon abweichende Wirklichkeit verstecken könnte, die schon recht alt sein dürfte. Die Vorschriften zur *manus*-Ehe durch

⁶⁷ Hausmaninger/Selb 1997: 155 f.

⁶⁸ Hopkins 1965: 319 ff.

⁶⁹ Saller 1994: 25 ff.

usus lassen vermuten, dabei werde indirekt eher eine Form von manus-freien Ehen beschrieben. Bei der confarreatio galt die manus nur für priesterliche Funktionen, nicht für private Zwecke, und die coemptio wurde schon bald für Zwecke verwendet, die mit der Ehe nichts zu tun hatten. Die tutela mulierum scheint eine reine Formalität gewesen zu sein und wurde mit dem ius trium liberorum auch formell entwertet, zumal die meist jung heiratenden römischen Bürgerinnen sich schon bald über das Minimum von drei Geburten ausweisen konnten. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, die Stellung der römischen Bürgersfrau sei wohl wesentlich freier gewesen, als dies die Rechtstexte zum Ausdruck bringen.

Quellen und Bibliografie

Quellen

Evans Grubbs, Judith: Women and the Law in the Roman Empire, London, New York

Gaius, Institutes: De Personis (§§ 55–200), Part I: Text, Hg. de Zulueta, Francis, Oxford 1946.

Gaius: The Institutes of Gaius, Hg. Gordon, W.M./Robinson, O.F., London 1988.

Bibliografie

Balsdon, Dacre: Die Frau in der römischen Antike, München 1979.

Corbett, Percy Ellwood: The Roman Law of Marriage, Oxford 1930.

De Zulueta, Francis: The Institutes of Gaius, Part II: Commentary, Oxford 1953.

Dixon, Suzanne: The Roman Family, Baltimore, London 1992.

Duncker, Arne: Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe, Köln, Weimar, Wien 2003.

Gardner, Jane F.: Frauen im antiken Rome, München 1995.

Harders, Ann-Cathrin: Suavissima Soror. Untersuchungen zu den Bruder-Schwester-Beziehungen in der römischen Republik, München 2006.

Hausmaninger, Herbert / Selb, Walter: Römisches Privatrecht, Wien, Köln, Weimar 1997.

Hopkins, Keith: The Age of Roman Girls at Marriage, Population Studies, Vol. XVIII, 1965.

König, Ingemar: Vita Romana, Darmstadt 2004.

Krause, Jens-Uwe: Antike, in: Gestrich, Andreas / Krause, Jens-Uwe / Mitterauer, Michael: Geschichte der Familie, Stuttgart 2003.

Letsch, Walter: Die Saisonalität der Heiraten, Geburten und Todesfälle, Jahrbuch 2017 der SGFF.

Sachers, E., Tutela, in: Paulys Real-Encyclopädie der class. Altertumswissenschaft, Hs. Wissowa, Georg, 2. Reihe, Halbband 14, Stuttgart, Weimar 1994: 1497–1599.

Saller, Richard P.: Patriarchy, property and death in the Roman family, Cambridge 1994.

Schuller, Wolfgang: Frauen in der römischen Geschichte, Konstanz 1987.

Steinwenter: Ius liberorum, in: Paulys Real-Encyclopädie der class. Altertumswissenschaft, Hg. Wissowa, Georg, Halbband 20, Stuttgart 1919: 1281–1284.

Walter Letsch (1946) ist wohnhaft in Zollikon. Er verfasst regelmässig lokalgeschichtliche und genealogische Arbeiten für das Jahrbuch der SGFF und andere jährliche Publikationen. Sein Hauptinteressengebiet ist die Historische Demografie. Von 2009 bis 2013 studierte er im Zweitstudium an der Uni Zürich Allgemeine Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Soziologie und schloss das Studium mit dem Master ab. Seine Dissertation über «Demographic Aspects of the Early Modern Times. The Example of the Zurich Countryside in the European Context» schloss er 2015 ab; sie erschien im Sommer 2017 im Druck.

Walter Letsch, Guggerstrasse 39, 8702 Zollikon, walter.letsch@paralife.com